Inhalt des Merkblattes:

1	Allgemeines	2
2	Verantwortlichkeit und Haftung	2
3	Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht	3
4	Leitungsauskunft der SWH	4
5	Anzeigepflicht für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen	5
6	Notrufnummer der SWH bei Beschädigungen	5
7	Hinweise zur Vermeidung von Beschädigungen	6
8	Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung	8
9	Baumschutz	10
10	Vermessung	10
11	Anmerkung	10
12	Anlagen	11

1 Allgemeines

Das Merkblatt der Stadtwerke Hürth AöR (im Folgenden SWH genannt) dient dem Schutz von unterirdisch verlegten Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Wasser- und Fernwärmeleitungen, Beleuchtungskabel, Abwasseranlagen, Armaturen usw. und dem Baumschutz auf Baustellen. Es ist von Bauunternehmen und deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWH durchführen.

Bei der Planung und Erstellung von Baumaßnahmen an oder in der Nähe von diesen Versorgungsanlagen sind bestimmte Mindestanforderungen zum Schutz der öffentlichen Anlagen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen bezwecken sowohl die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit als auch der Wartungsmöglichkeit, aber auch die Vermeidung von Schäden. Zudem ist eine spätere Erneuerung der öffentlichen Anlagen zu ermöglichen.

Eine Beschädigung von Leitungen oder Anlagen kann schwere Auswirkungen verursachen und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen. Durch Baumaßnahmen verursachte Schäden an Bäumen können direkt und längerfristig Auswirkungen auf die Vitalität und Verkehrssicherheit von Bäumen haben.

2 Verantwortlichkeit und Haftung

Im Erdreich verlegte Versorgungsleitungen und Kabel für die Wasser- und Fernwärmeversorgung, Entwässerung, Beleuchtung usw. sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen. Durch Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen in Mitleidenschaft gezogen.

Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§

- 222 (Fahrlässige Tötung),
- 230 (Fahrlässige Körperverletzung),
- 306-310a (Brandstiftung),
- 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung),
- 316b (Störung öffentlicher Betriebe),
- 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen)
- 323 (Baugefährdung) und
- 823 BGB (Schadensersatzansprüche)

StGB mit **Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug** auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Weiterhin ergeben sich Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen, z.B. dem EnWG.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller eventuellen Folgekosten, die durch Schäden an den öffentlichen Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn der Baumaßnahme bzw. deren Beauftragte.

3 Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht

Neben der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen hat derjenige, der diese durchführen möchte, eine Erkundigungspflicht und hat sich daher vor Beginn einer Maßnahme über die Lage von vorhandenen Anlagen zu informieren.

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus:

- der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5
- dem DVGW Arbeitsblatt GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ und den AGFW Arbeitsblättern FW 401 Teil 12 Tiefbau und FW 403
- dem DVGW Merkblatt GW118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)“
- der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für grabenloses Bauen“
- dem DWA-Arbeitsblatt A 125 und dem DVGW Merkblatt GW 304 „Rohrvortrieb“
- der BGV C22 und
- höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.04.1971 -VI ZR / 232/69 -)

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jedes Bauunternehmen und deren Beauftragte bei allen Netzbetreibern mindestens 10 Werktage, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze Suchgräben oder Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis verschaffen.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur der entsprechende Schriftverkehr mit der technischen Dokumentation/Leitungsauskunft der SWH.

4 Leitungsauskunft der SWH

Die Leitungsauskunft der SWH ist wie folgt zu erreichen:

Stadtwerke Hürth AöR
Friedrich-Ebert-Str. 40
50534 Hürth

Tel. 02233 / 53-614

e-mail: **leitungsauskunft@stadtwerke-huerth.de**

Die von den SWH abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der SWH.

Die Leitungsauskunft dient ausschließlich der Information des Anfragenden zur eigenen Verwendung für die von ihm benannte bauliche oder planerische Maßnahme. Eine Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nicht zulässig. Auch die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Der Anfragende trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SWH für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen keine Haftung übernimmt.

5 Anzeigepflicht für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

Für das ausführende Bauunternehmen besteht eine Anzeigepflicht im Vorfeld einer Baumaßnahme und eine entsprechende Kontaktaufnahme zu den Betriebsabteilungen der SWH zur Terminvereinbarung für eine Ortseinweisung.

Die Betriebsabteilungen sind unter diesen Telefonnummern zu erreichen:

Wasserversorgung	02233 – 7106-808
Fernwärmeversorgung und Beleuchtung	02233 – 7106-345
Abwasser - Kanalnetz	02233 – 7106-208
Abwasser - Kläranlage	02233 - 949980

Erfolgen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, ist bezüglich einer eventuell notwendigen Sondernutzungserlaubnis und einer Straßenaufbruchgenehmigung bei den SWH nachzufragen:

Straßenaufbrüche	02233 - 53 416
Sondernutzung	02233 - 53 414

Für geplante Sicherungs- und Verbaumaßnahmen einer Baugrube ist eine zugehörende Planung bei den SWH einzureichen.

6 Notrufnummer der SWH bei Beschädigungen

Bei Beschädigungen an jeglichen Versorgungseinrichtungen oder –leitungen müssen umgehend die Betriebsabteilungen oder die Zentrale der SWH unter diesen Telefonnummern verständigt werden:

Zentrale der Stadtwerke Hürth	02233- 53-614
Wasserversorgung	02233 – 7106-808
Fernwärmeversorgung und Beleuchtung	02233 – 7106-345
Störungsrufnummer Wasserversorgung	0800 – 789 9277
Störungsrufnummer Fernwärmeversorgung	0800 – 789 3376
Abwasser - Kanalnetz	02233 – 7106-208
Abwasser - Kläranlage	02233 - 949980

7 Hinweise zur Vermeidung von Beschädigungen

Zur Verhütung von Beschädigungen bei Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

7.1
Bei Arbeiten am oder im Erdreich, z. B. bei Aushebungen von Baugruben, Setzen von Masten, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden usw. besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

In jedem Falle sind die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN Normen und das DVGW - Hinweisblatt GW 315 zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neueste „ZTVA - StB“.

7.2
In der Regel liegen Kabel und Versorgungsleitungen in einer Tiefe von 0,6 bis 1,2 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende, insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen möglich. Versorgungsleitungen können in Rohre eingezogen sein, mit Schutzhauben abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.

7.3
Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen ist mit größter Vorsicht vorzugehen. Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so sind Lage und Tiefe durch Suchschlitze bzw. -gräben im Handaushub festzustellen. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind Sicherheitsabstände in einer Breite von ca. 1,0 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten.

7.4
Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen freigelegt, die von der SWH nicht angegeben worden sind, so ist diese unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten an einer solchen Stelle sind bis zur Klärung der Sachlage sofort einzustellen.

7.5
Bei der Freilegung von Versorgungsleitungen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Freigelegte Leitungen, insbesondere Kabel, sind abzufangen. Die SWH ist in jedem Fall zu verständigen.

Vor Verfüllung der Gräben ist umgehend die entsprechende Betriebsabteilung der SWH zu unterrichten, damit der Leitungs-, Kabelverlauf, sowie die eingebrachten Bauteile eingemessen werden und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach örtlicher Anweisung der SWH bzw. nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

7.6

Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen, Kabel, Entwässerungsanlagen usw. ist der SWH sofort zu melden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWH an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

7.7

Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen/ Kabel der SWH und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen.

Eine ggf. notwendige Übersetzung in die jeweilige Muttersprache der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter obliegt dem jeweils tätigen Unternehmen.

8 Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Trinkwassertransport- und Fernwärmeversorgungsleitungen sind häufig, in nicht öffentlichen Bereichen, in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden. Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	**Schutzstreifenbreite (Richtwerte)**
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn die betroffenen Leitungen der SWH im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert/ freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit der SWH abzustimmen.

8.2 Abstände

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln der SWH müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	**Mindestabstand**
bis DN 200	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1,0 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der SWH abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden.

Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn die betroffenen Leitungen der SWH im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert/ freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit den SWH abzustimmen.

Der Einsatz einer Erdrakete muss im Sichtbereich der Leitungen und Anlagen liegen mit einem Mindestabstand von 0,4 m.

Festpunkte/Widerlager der Fernwärmerohrleitungen dürfen grundsätzlich nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Aufgrabungen mit Unterschreiten von 0,5 m von den Fernwärmeanlagen müssen vor Beginn der Arbeiten mit den SWH abgestimmt werden.

Fernwärmeleitungen dürfen nur auf einer begrenzten Länge von 3,00 m freigelegt werden. Abweichungen müssen mit den SWH abgesprochen werden.

8.3 Bepflanzungen im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet und rechtzeitig mit den SWH abzustimmen.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der SWH abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125. Anwendung findet auch die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB).

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“) sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

9 Baumschutz

Eingriffe in den Standraum eines Baumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist während der Durchführung von Baumaßnahmen ein fachgerechter Baumschutz gemäß DIN 18920, der Richtlinie R SBB und dem Regelwerk ZTV-Baumpflege zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die Baumschutzsatzung der Stadt Hürth zu beachten (vgl. Internetseite der Stadt Hürth).

Bei der Baustelleneinrichtung sind nicht zulässig: (vgl. Anlage 12.3)

- Befahren der Wurzelbereiche
- Abstellen von Baucontainer o.ä. im Wurzelbereich
- Ablagerung von Bodenaushub, Baumaterialien jeglicher Art, chemischen und mineralischen Stoffen
- Bodenabtrag, Aufschüttungen und Verdichtungen im Wurzelbereich

Alle Baumschutzmaßnahmen sind vor Baustelleneinrichtung und –beginn auszuführen, als Varianten kommen je nach Anforderung in Betracht:

- Baumschutzzaun zur Sicherung des Wurzelbereiches
- Stammschutz: Ummantelung des Baumstammes (Bretter und Polsterung)
- Bodenschutz: Schotter/Kies-Aufbau und Abdeckung durch druckverteilende Platten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen

Alle zu berücksichtigenden Anforderungen sind der Anlage 3 dieser Schutzanweisung zu entnehmen.

10 Vermessung

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Vermessung durchzuführen. Die Einmessung erfolgt grundsätzlich baubegleitend am geöffneten Graben und nach Beendigung der Montagearbeiten (fortlaufende Einmessung und Schlussmessung). Die Einmessungsunterlagen sind den SWH unaufgefordert und zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

11 Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

12 Anlagen

12.1 Anlage Schutz öffentlicher Abwasseranlagen

1 Grundsätzlich gilt, dass die öffentlichen Abwasseranlagen innerhalb des öffentlichen Straßen- und Wegeraumes verbleiben und die **nötigen Voraussetzungen für die Wartung und Erneuerung** gegeben sein müssen.

2 **Schächte und Entlüftungen der Kanäle müssen freigehalten** und jederzeit, auch während der Durchführung der Bauarbeiten, mit Betriebsfahrzeugen (Brückenklasse 30/30) der SWH über einen befahrbaren und befestigten Weg angefahren werden können, damit eine Inspektion und Wartung der Abwasseranlagen stattfinden kann.
Das freie Lichtraumprofil muss einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Mindesthöhe von 4,20 m entsprechen.

3 **Über** den vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen/Abwasserkanäle sind **Schutzstreifen** erforderlich, die möglichst von jeder Art baulicher Anlagen, z. B. Gebäude- oder Stützwände, Fundamente etc. freizuhalten sind, damit notwendige Wartungsarbeiten, Sanierungen und eine spätere Erneuerung der Entwässerungs-einrichtung durchgeführt werden können.
Es sind mindestens folgende Schutzstreifenbreiten vorzusehen:

! Rohrprofilbreite < 70 cm
  | mind. 6,00 m Schutzstreifenbreite
! Profilbreite > 70 cm
  | mind. 7,50 m Schutzstreifenbreite
! Profilbreite> 200 cm
  | mind. 10,00 m Schutzstreifenbreite

4 Zur **Vermeidung von Schäden** an den Entwässerungsanlagen sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Entwässerungsanlagen dürfen nicht unterbaut werden.
- In den vorhandenen oder geplanten Kanaltrassen dürfen keine fremden Leitungen verlegt werden, mit der Ausnahme an Kreuzungen: Kreuzungen sind grundsätzlich **rechtwinklig** zum Kanal herzustellen.
- Der lichte Abstand aller Einbauten zu den Außenkanten der Entwässerungs-anlagen muss mindestens 1 m betragen.
- Evtl. erforderliche Verankerungen eines Baugrubenverbaus in der Nähe von Entwässerungsanlagen muss aus Sicherheitsgründen unterhalb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgen und einen Mindestabstand von 1 m zur Außenkante der Entwässerungseinrichtung haben.
- Die Entwässerungsanlagen dürfen während und nach der Bauzeit weder be- noch entlastet werden. Es sind statische Nachweise für jeden Einzelfall zu führen; dies gilt insbesondere für Gründungen, Einbringungen und Verankerungen eines Baugrubenverbaues.
- Bei sämtlichen Arbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.
- Die Verformung eines Verbaues innerhalb des o.g. Schutzstreifens darf an der Geländeoberkante gemäß statischem Nachweis maximal 2 cm betragen.

5 Erfolgen **Baugrubensicherungen** innerhalb des o. g. Schutzstreifens ist die zugehörende Planung (Lageplan: Mindestmaßstab 1:250 sowie Schnittzeichnungen einschl. darin maßstäblich eingetragener öffentlicher Entwässerungsanlagen) spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei den SWH einzureichen. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Sicherungs- und Verbaumaßnahmen wird gegebenenfalls von den SWH ein Fachbüro eingeschaltet. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn.

6 Sind innerhalb des Kanalschutzstreifens **unterirdische Einbauten** oder **Bepflanzungen** mit Bäumen oder sonstigen tiefwurzelnden Pflanzen vorgesehen, müssen diese rechtzeitig mit den SWH abgestimmt werden.

7 Sofern eine **konstruktive Sicherung der Entwässerungsanlagen** erforderlich ist, hat die bauausführende Firma mit ihrem Prüfingenieur dies wenigstens zwei Wochen vor Beginn dieser Arbeiten bei den SWH anhand von geprüften Plänen zu erläutern.

8 Erfolgen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, ist bezüglich einer eventuell notwendigen **Sondernutzungserlaubnis** und wegen einer **Straßenaufbruchgenehmigung** bei den SWH nachzufragen.

9 Mindestens zwei Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauherr bei den SWH ein **Beweissicherungsverfahren** für die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.

10 Der **Abfluss des Niederschlagswassers** von öffentlichen Verkehrsflächen (in der Regel über Straßenabläufe oder Seiteneinläufe) muss jederzeit – auch während der Durchführung der Bauarbeiten – gewährleistet sein.

11 **Grundstücksanschlusskanäle** sind gemäß Entwässerungssatzung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, unterstehen jedoch im öffentlichen Straßenland der Aufsicht der SWH. Bau, Betrieb und Erneuerung dieser Anschlusskanäle unterliegen der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers. Vorhandene Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beginn der Arbeiten zu lokalisieren, zu sichern und gegebenenfalls fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Für die Verlegung, den Verschluss bzw. die Stilllegung von Grundstücks-anschlusskanälen ist die schriftliche Zustimmung der SWH, Abteilung Grundstücksentwässerung, erforderlich. Ob für die im Bereich befindlichen, nicht öffentlichen Abwasser-anlagen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden muss, ist vom Bauherrn mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

12 Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Vermessung durchzuführen. Die Ergebnisse sind nach den Vorgaben der SWH in digitaler Form zu übergeben.

12.2 Anlage Schutz öffentlicher Versorgungsleitungen Wasser und Fernwärme

1. Allgemeines

Die SWH ist Eigentümerin erdverlegter Rohrnetze für die öffentliche Wasser- und Fernwärmeversorgung. Die Rohrnetze, im folgenden „Versorgungsleitungen“ genannt, bestehen aus Druckrohrleitungen unterschiedlicher Bauart, Materialien, Nennweiten und Nenndrücke, einschließlich zugehöriger unter- und oberirdischer Einrichtungen.
Zu den Einrichtungen der Wasserversorgungsleitungen zählen unterirdische Bauwerke, Krümmerwiderlager aus Beton, Armaturen, Hydranten, Hausanschlüsse, Straßenkappen, Erdanker, Schilderpfähle und Beschilderungen.

Zu den Einrichtungen der Fernwärmeversorgungsleitungen zählen unterirdische Schachtbauwerke, Festpunktwiderlager aus Beton, Polsterungen im Bereich von Krümmern und Abzweigen, Be- und Entlüftungen, Armaturen, Begleitkabel, Straßenkappen, Schilderpfähle und Beschilderungen.

Hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verfügbarkeit werden hohe Anforderungen an die Rohrnetze gestellt. Es sind deshalb alle fremden Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb unserer Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller eventuellen Folgekosten, die durch Schäden an den öffentlichen Versorgungsleitungen in Zusammenhang mit der Baumaße entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn/Veranlassers der Baumaßnahme.

2. Anzeigepflicht

Im Vorfeld einer Baumaßnahme sind Auskünfte über vorhandene Versorgungsleitungen und deren Lage bei den SWH einzuholen.

Dazu ist es erforderlich, die Planung einzureichen, damit notwendige Maßnahmen eingeplant werden können. Es wird auf das DVGW Regelwerk, insbesondere auf GW 315 und auf die UVV-VBG 37 –Bauarbeiten– hingewiesen. Der ausführende Unternehmer muss seinen Arbeitsbeginn spätestens zwei Werktage vor Aufnahme seiner Arbeiten der zuständigen Betriebsabteilung der SWH anzeigen und einen Termin für eine Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus den Erkundigungen hervorgegangenen Pläne vorzulegen.
Die Betriebsabteilungen sind zu erreichen unter

Telefon 02233-7106-808 Wasserversorgung
Telefon 02233-7106-345 Fernwärmeversorgung

Störungsrufnummern:
0800-7899277 Wasserversorgung
0800-7893376 Fernwärmeversorgung.

3. Freilegen von Versorgungsleitungen

Vor dem Einsatz von Maschinen ist die exakte Lage der Versorgungsleitung durch Suchschlitze zu ermitteln. Bei Annäherung an die Versorgungsleitung sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die horizontal 1,00 m und vertikal 0,60 m betragen. Innerhalb dieser Sicherheitszone dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung ausgeführt werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind sorgfältig zu unterfangen oder aufzuhängen und durch geeignete Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Die freigelegte Länge der Versorgungsleitung (Stützweite) darf 3,00 m nicht überschreiten. Bei Muffenleitungen darf die freigelegte Länge nur eine Muffe beinhalten. Das Freilegen von Widerlagern, Fundamenten und Erdankern, die der Sicherheit der Versorgungsleitung dienen, ist unzulässig.

4. Kreuzung mit Versorgungsleitungen

Bei Kreuzungen von Leitungen und Kabel ist bei der Verlegung in offener Bauweise ein lichter Mindestabstand von 0,40 m zu unserer Versorgungsleitung einzuhalten. Bei Kreuzungen von Leitungen und Kabel die im Rohrvortrieb eingebracht werden, ist ein lichter Mindestabstand des Vortriebrohres zu unserer Versorgungsleitung von 0,60 m einzuhalten. Zur Kontrolle des Verlaufs des Rohrvortriebes ist vorher die Versorgungsleitung im Kreuzungsbereich freizulegen. Der Vortrieb darf im

Kreuzungsbereich nur unter Aufsicht eines Beauftragten der SWH vorgenommen werden.
Sollte der geforderte Mindestabstand aus bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist vorher die Genehmigung der SWH einzuholen.

5. Parallelverlegung mit Versorgungsleitungen

Baugruben für parallel zu verlegenden Leitungen und Kabel dürfen einen Mindestabstand von 1,00 m zur Versorgungsleitung nicht unterschreiten. Dieses gilt insbesondere für nicht längskraftschlüssige Versorgungsleitungen mit Muffenverbindungen. Kann der geforderte Mindestabstand aus irgendeinem Grunde nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung der SWH herbeizuführen und zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der parallel verlaufenden Versorgungsleitung zu vereinbaren.

6. Verfüllen von Versorgungsleitungen

Vor dem Verfüllen der Baugrube muss eine Abnahme und Einmessung durch die SWH vorgenommen werden. Die Bettung der Versorgungsleitung erfolgt rundum in 20 cm Grubensand der Körnung 0/3 mm auf einem verdichteten, tragfähigen Auflager. Der Sand ist entsprechend DIN 19630 sorgfältig zu unterstampfen und seitlich zu verdichten. Die weitere Verfüllung hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, zu erfolgen.
Bei der Bettung von Fernwärmeleitungen ist zu beachten, dass maschinelle Verdichtungsgeräte erst ab 0,40 m über Rohrscheitel eingesetzt werden dürfen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die aus PUR-Schaum bestehende Wärmeisolierung der Fernwärmeleitung beschädigt wird und infolge der verminderten Isoliereigenschaften Hitzeschäden am Rohraußenmantel entstehen.

7. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWH. Das Befahren der Versorgungsleitungen mit Baumaschinen und Baufahrzeugen auf unbefestigter Oberfläche ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrstreifen vorher durch druckverteilende Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen, Stahlplatten o.ä.) gesichert wurden. Die Errichtung von Bauwerken und das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens sind grundsätzlich nicht erlaubt. Tiefenlockerungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der SWH. Sie sind grundsätzlich in Längsrichtung der Versorgungsleitung durchzuführen.
Veränderungen des Geländeniveaus sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der SWH gestattet. In allen Fällen ist eine Mindestüber-deckung der Versorgungs-leitungen von 1,25 m einzuhalten. Mauern, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit den SWH errichtet werden.
Tiefwurzelnde Bäume sind innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Versorgungsleitung unzulässig. Für Pflanzungen von Sträuchern und flachwurzelnden Gehölzen ist die Zustimmung der SWH einzuholen.
Bei Parallelführungen und einer sich ergebenen Überlappung des Schutzstreifens kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden.

8. Beschädigung von Versorgungsleitungen

Sollten während der Arbeiten Versorgungsleitungen aus irgendeinem Grunde beschädigt oder unbekannte Versorgungsleitungen aufgefunden werden, so ist unverzüglich die zuständige Betriebsabteilung der SWH zu benachrichtigen. Im Falle einer potentiellen Gefahr ist der Gefahrenbereich zu sichern, abzusperren und bis zum Eintreffen des Betriebspersonals zu beaufsichtigen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern.

9. Dokumentation

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind den SWH die vermessungstechnischen Einmessungsunterlagen unaufgefordert in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

12.3 Anlage Baumschutz auf Baustellen

